

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen finden Anwendung unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen.

2. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag über eine Lieferung kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
2. Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung von Lieferungen getroffen werden, sind schriftlich festzulegen.
3. Elektronische Medien sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde oder zwischen ihnen üblich ist.
4. Die Auftraggeberin setzt uns vor Vertragsschluss darüber in Kenntnis, falls der Vertragsgegenstand unter die Schweizerische Güterkontroll- und/oder Kriegsmaterialgesetzgebung des Bundes fällt.

3. Technische Unterlagen

1. Die zur Auftrags Erfüllung notwendigen technischen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen, Operationspläne, Wärmebehandlungsangaben, Muster, Modelle, Behandlungs- und Prüfverfahren usw.) bilden Vertragsbestandteil.
2. Wir behandeln die technischen Unterlagen vertraulich und verwenden diese ausschliesslich zur Ausführung des Kundenauftrages. Sie können allerdings, falls erforderlich, in neutralisierter Form an Unterlieferanten weitergegeben oder diesen bekannt gemacht werden.
3. Die technischen Unterlagen werden der Auftraggeberin zurückgegeben, wenn vereinbart.

4. Material

1. Von der Auftraggeberin angeliefertes Material bleibt deren Eigentum. Dieses Material gilt als geprüft und wird bei unserem Wareneingang lediglich identifiziert.
2. Beigestelltes Material wird im normalen Rahmen kostenfrei durch uns gelagert. Bei grösserer Menge oder längerer Zeit kann eine Lagergebühr vereinbart werden.
3. Für das beigestellte Material haften wir im Rahmen der normalen Sorgfaltspflicht.

5. Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren

1. Werkstückspezifische Spezialwerkzeuge wie Vorrichtungen, Lehren Schnittwerkzeuge oder Messgeräte, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden, bleiben deren Eigentum. Wir verwenden diese ausschliesslich zur Behandlung der Werkstücke der Auftraggeberin. Wir setzen voraus, dass die uns angelieferten Messmittel kalibriert sind. Eine allfällige Abgeltung für Spezialwerkzeuge ist nur geschuldet, wenn schriftlich vereinbart.
2. Sofern wir für die Ausführung eines Lohnauftrags Spezialwerkzeuge herstellen oder bei Dritten beschaffen müssen, sind uns die Kosten von der Auftraggeberin abzugelten.

6. Ausführungsbestimmungen

1. Bei nicht spezifizierten Toleranzen („Allgemeintoleranzen“) gelangen unsere zur Anwendung.
2. Bei Fehlern an beigestellten Unterlagen, Material oder Spezialwerkzeugen benachrichtigen wir unverzüglich die Auftraggeberin. Alle Zusatzkosten, die durch die Mängelbehebung entstehen werden dem Vertragspreis zugeschlagen.
3. Bearbeitungsfehler, die wir verursachen melden wir unverzüglich (siehe dazu auch „Haftung“).
4. Bei fehlenden Angaben zu Schweissungen seitens der Auftraggeberin verfahren wir nach unserem Standardschweissprozess.
5. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss sowie der Verfügbarkeit der beigestellten Unterlagen, Material oder Spezialwerkzeug.
6. Die Ausführungsfrist verlängert sich angemessen bei Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben (Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halbzeuge oder Fertigfabrikate, Ausschuss, behördliche Massnahmen, Naturereignisse). In diesen Fällen hat die Auftraggeberin keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages bei verspäteter Ablieferung.

7. Lieferbedingungen

1. Sofern nicht eine andere Versandart vereinbart wurde, liefern wir „ab Werk Rüthi“ (INCOTERMS 2000). Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Versandbereitschaft der Ware im Lieferwerk massgebend.
2. Erfüllt der Auftraggeber vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine unbeschadet unserer Rechte aus Verzug entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionslaufes angemessen hinauszuschieben und Ersatz des uns entstandenen Schadens, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
4. Streiks, Aussperrungen, von uns nicht zu vertretende behördliche Verfügungen sowie unvorhersehbare und unverschuldete Betriebsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel und Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als drei Monate verzögert, so ist der Auftraggeber unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung als netto, ab Werk, unverpackt und ohne Mehrwertsteuer. Nebenkosten für Fracht, Versicherung, sowie Zölle, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Bei Aufträgen mit längerer Laufzeit sind wir berechtigt angemessene Akontozahlungen in Rechnung stellen.
3. Bei länger laufenden Aufträgen und wesentlichen Vorleistungen unsererseits können wir eine Anzahlung von einem Drittel des Angebotspreises verlangen.
4. Die Zahlungen sind in der in der Rechnung angegebenen Währung ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Die Zahlung gilt am Valutadatum der Gutschrift auf unserem Konto als ausgeführt.
5. Die Verrechnung unserer Guthaben mit Gegenforderungen bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.
6. Die in unseren Rechnungen angegebenen Fristen und Termine sind Fälligkeitstermine, mit deren Überschreitung der Auftraggeber ohne Mahnung oder Ansetzung einer Nachfrist in Verzug gerät.
7. Ab Eintritt eines Zahlungsverzuges ist ein Zins von 4% über dem jeweils anwendbaren 3-Monats CHF-LIBOR geschuldet. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
8. Bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die Lieferpflicht ruht, solange der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

9. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat nach Erhalt der Ware unverzüglich zu prüfen, ob diese der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht und für die vorgesehenen Einsatzzwecke geeignet ist. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von zwei Wochen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Ware anzuzeigen und nachzuweisen. Erkennbare Transportschäden sind uns – mit einer Bestätigung des Transporteurs – unverzüglich anzuzeigen.
2. Ansprüche aus Sachgewährleistung verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit nicht von Gesetzes wegen eine längere Verjährungsfrist gilt.
3. Soweit ein von uns verursachter Mangel der Kaufsache vorliegt, ist uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Dabei steht uns das Recht zu, die Art der Nacherfüllung (z.B. Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu wählen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
4. Soweit sich aus dem Teil „Haftung“ nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Sachmängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

10. Haftung

1. Unsere technischen Ratschläge und Empfehlungen beruhen auf einer angemessenen Prüfung, erfolgen jedoch ausserhalb vertraglicher Verpflichtungen. Unsere Haftung ist insoweit ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
2. Darüber hinaus sind alle Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, und insbesondere für alle mittelbaren, indirekten und Folgeschäden wie Mehraufwendungen, Produktionsausfälle, entgangene Gewinne und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Sollte die Beauftragte von Dritten als Herstellerin aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen werden, ist sie durch die Auftraggeberin von jedem Schaden freizustellen, falls

- der Schaden auf fehler- oder mangelhafte Spezifikationen seitens der Auftraggeberin zurückzuführen ist;
- der Schaden auf die Verwendung von ungeeignetem oder mangelhaftem Material, das von der Auftraggeberin geliefert wurde, zurückzuführen ist;
- der Schaden auf eine Vor- oder Nachbehandlung der Werkstücke durch Dritte zurückzuführen ist;
- die behandelten Werkstücke von der Auftraggeberin oder ihren Abnehmern einem bestimmungs-fremden Verwendungszweck zugeführt wurden;
- die Auftraggeberin bei Abnahme der Werkstücke ihre Prüfungspflicht verletzt hat;
- das von der Auftraggeberin auf den Markt gebrachte Zwischen- oder Endprodukt nicht oder un-zureichend erprobt war bzw. nicht dem Stand der Technik und Wissenschaft entsprach.

11. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren zur Sicherung aller Ansprüche vor, die uns aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindungen gegen den Auftraggeber zustehen.
2. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware zu dem der anderen im neuen Erzeugnis verwendeten Materialien.
3. Mit Abschluss des Vertrages sind wir vom Auftraggeber ermächtigt, alle zur Sicherung des Eigen-tumsvorbehaltes erforderlichen Rechtsvorkehren vorzunehmen, wie insbesondere die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Büchern und Registern; der Auftraggeber wird uns bei allen Massnahmen zur Sicherung unseres Eigentums unterstützen.
4. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware gegen Diebstahl, Elementarschäden und sonstige Risiken zu versichern und alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsvorbehalt weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
5. Zur Sicherung unserer jeweiligen Ansprüche nach Absatz 1 tritt der Auftraggeber schon jetzt alle Forderungen aus der Veräusserung der Vorbehaltsware, einschliesslich Wechsel und Schecks, an uns ab. Bei der Veräusserung von Erzeugnissen, an denen wir gemäss Absatz (2) Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.
6. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder wenn der Auftraggeber Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, hat der Auftraggeber auf unser Verlangen die gemäss Absatz (5) erfolgte Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte zu geben und Massnahmen zu ergreifen, die unsere Rechte sichern. Insbesondere sind uns Zugriffe durch Gläubiger auf die Vorbehaltsware bzw. auf die an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

12. Warenzeichen, Schutzrechte, Herkunftszeichen, Werkzeuge

1. Erfolgt eine Fertigung bzw. Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Auftraggebers und werden hierdurch Schutzrechte verletzt, so stellt uns der Auftraggeber von sämtlichen Ansprü-chen Dritter frei.
2. Wir sind berechtigt, Werkzeuge, Skizzen, Entwürfe und sonstige Hilfsmittel drei Jahre nach der letz-ten Verwendung zu vernichten.

13. Verpackung

1. Einwegverpackungen (Holz, Karton etc.) werden verrechnet und unter Vorbehalt zwingender gesetz-licher Vorschriften am Domizil des Auftraggebers nicht zurückgenommen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Mehrweg-Transportverpackungen so rasch als möglich nach Entleerung frachtfrei in ordnungsgemäsem Zustand an das Lieferwerk zurückzusenden. Geschieht das nicht, können wir den Auftraggeber mit den Wiederbeschaffungskosten belasten. Mehrweg-Transportverpackungen sind sachgerecht zu lagern.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort unseres Werkes, das die Lieferung durchgeführt hat. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
2. Es gilt schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss des UN Übereinkommens über den inter-nationalen Warenkauf. Ergänzend sind die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.